




# Prüfsteine zur Umsetzung der Gefährdungsbeurteilung im Betrieb

 Checkliste mit Erläuterungen



Baden-Württemberg

UMWELTMINISTERIUM

**LU:BW**

# Prüfsteine zur Umsetzung der Gefährdungsbeurteilung im Betrieb

 Checkliste mit Erläuterungen



Baden-Württemberg

Umweltministerium

**LU:BW**

## **Impressum**

Herausgeber  
Umweltministerium Baden-Württemberg  
Kernerplatz 9  
70182 Stuttgart  
<http://www.um.baden-wuerttemberg.de>

Bearbeitung  
Landesanstalt für Umwelt, Messungen  
und Naturschutz Baden-Württemberg  
Referat Chemikaliensicherheit, Technischer Arbeitsschutz  
Dr. Gabriele Wehrle  
<http://www.lubw.baden-wuerttemberg.de>

Dezember 2008

Druck  
e.kurz + co  
druck und medientechnik gmbh  
Kernerstraße 5  
70182 Stuttgart

## **Inhalt**

Einleitung	5
Checkliste Gefährdungsbeurteilung	5
Anhang 1: Literatur	21
Anhang 2: Druckvorlage Checkliste	23



# Einleitung

„Leben überhaupt heißt in Gefahr sein.“ (Friedrich Wilhelm Nietzsche 1844-1900 deutscher Philosoph und Dichter).

Jeder nimmt tagtäglich ohne es zu realisieren Gefährdungsbeurteilungen vor. Sei es im Straßenverkehr, beim Besteigen einer Leiter, oder beim Schwimmen im Baggersee, unwillkürlich wird gecheckt, ob ein herannahendes Auto zu schnell, eine Aufstiegshilfe zu wackelig, oder der See zu schmutzig sein könnten. Nach diesen Überlegungen richten wir unser Verhalten aus. Nichts anderes passiert bei einer Gefährdungsbeurteilung im Betrieb, nur dass wir dort unsere Überlegungen und die Maßnahmen, die daraus resultieren noch zusätzlich dokumentieren müssen.

Obwohl eine Gefährdungsbeurteilung, eine systematische Ermittlung und Bewertung relevanter Gefährdungen der Beschäftigten, mit dem Ziel, die erforderlichen Maßnahmen für Sicherheit und Gesundheit bei der Arbeit festzulegen, seit 1996 im Arbeitsschutzgesetz [1] gefordert wird, ist ihr Umsetzungsgrad gerade in Klein- und Mittelbetrieben unzureichend [2].

Warum noch ein weiteres Druckwerk zur Gefährdungsbeurteilung, obwohl ja bereits sehr umfangreiche Hinweise zur Erstellung einer Gefährdungsbeurteilung, zum Beispiel von der Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin, von Verlagsprogrammen, von Berufsgenossenschaften usw. vorliegen?

Die vorliegende Prüfliste soll diese nicht ersetzen, sondern in kurzer komprimierter Form Tipps geben, wie zum einen die Qualität einer vorliegenden Gefährdungsbeurteilung anlässlich einer Betriebsbegehung überprüft werden kann, beziehungsweise wie ein Arbeitgeber beurteilen kann, ob seine vorhandene Gefährdungsbeurteilung noch Lücken aufweist oder ausreichend ist.

Diese Zusammenstellung erhebt nicht den Anspruch möglichst umfangreich und perfekt zu sein, sondern eine praktikable und übersichtliche Handlungsanleitung dafür zu geben, welche Grundanforderungen eine Gefährdungsbeurteilung erfüllen muss.

## Checkliste Gefährdungsbeurteilung

Hinweise zum Gebrauch der Checkliste:

Die Checkliste soll den Benutzer in die Lage versetzen, eine vorhandene Gefährdungsbeurteilung in kurzer Zeit zu überprüfen. Die Fragen entsprechen den Prüfpunkten und Erläuterungen der Broschüre und sind so formuliert, dass nur ein „ja“ oder ein „entfällt“ akzeptabel sind. Zusätzlich wurde eine Priorisierung der einzelnen Punkte vorgenommen. Die Antwort „nein“ bei Fragen mit **hoher Priorität** (sie sind in der Checkliste zusätzlich gelb unterlegt) steht für erhebliche Mängel

der Gefährdungsbeurteilung. Wird jedoch lediglich bei Fragen mit niedriger Priorität mit „nein“ geantwortet, sollten diese nachgearbeitet werden, insgesamt kann die Qualität der Gefährdungsbeurteilung jedoch als hinreichend beurteilt werden. Eine Ausnahme stellen die Eingangsfragen dar. Werden diese mit „nein“ beantwortet, entfallen die weiteren Fragen.

Die Kategorie „entfällt“ kann dann angekreuzt werden, wenn die Frage im geprüften Betrieb keine Relevanz besitzt und zur Bewertung nicht beiträgt.

Im Folgenden werden die einzelnen Prüfpunkte der Checkliste ausführlich erläutert. Neben den Erläuterungen sind die notwendigen Ergebnisse der Prüfpunkte aufgeführt.

Hinweis: Die Checkliste ist am Ende der Broschüre als Kopiervorlage angefügt.

### Einstiegsfrage 1

#### **Welche Betriebe müssen eine Gefährdungsbeurteilung durchführen?**

Grundsätzlich sind nach dem Arbeitsschutzgesetz alle Arbeitgeber verpflichtet, eine Gefährdungsbeurteilung vorzunehmen.

Das Arbeitsschutzgesetz gilt nach § 1 (Absatz 2) nicht für den Arbeitsschutz von Hausangestellten in privaten Haushalten, sowie für Beschäftigte auf Seeschiffen und in Betrieben, die dem Bundesbergbaugesetz unterliegen, soweit dafür entsprechende Rechtsvorschriften bestehen.

Der Betrieb muss eine Gefährdungsbeurteilung durchführen

- Ja
- Nein
- Entfällt

### Einstiegsfrage 2

#### **Welcher Betrieb muss seine Gefährdungsbeurteilung dokumentieren?**

Dokumentierte Unterlagen müssen nicht für Arbeitgeber mit 10 oder weniger Beschäftigten vorliegen, die zuständige Behörde kann dies bei besonderen Gefährdungssituationen jedoch anordnen. Teilzeitbeschäftigte mit einer regelmäßigen Arbeitszeit von nicht mehr als 20 Stunden sind dabei mit 0,5, nicht mehr als 30 Stunden mit 0,75 Stellen zu berücksichtigen.

Bei Tätigkeiten mit Gefahrstoffen muss der Arbeitgeber, wie in der Neufassung der TRGS 400 [3] festgelegt, die Gefährdungsbeurteilung unabhängig von der Anzahl der Beschäftigten dokumentieren, das gilt ebenso für Gefährdungen nach der Lärm- und Vibrations-Arbeitsschutzverordnung.

Der Betrieb muss seine Gefährdungsbeurteilung dokumentieren

- Ja
- Nein
- Entfällt

## Prüfpunkt 1

### Wer ist im Betrieb für die Gefährdungsermittlung zuständig?

Die Gesamtverantwortung für die Ermittlung und Beurteilung von Gefährdungen liegt beim Arbeitgeber. Er hat dafür zu sorgen, dass sie sachgerecht durchgeführt werden. Hierzu hat der Arbeitgeber insbesondere sicherzustellen, dass er selbst, oder diejenigen, welche die Ermittlung und Beurteilung der Gefährdungen in seinem Auftrag im Betrieb durchführen, die Anforderungen hinsichtlich Qualifikation, Organisation und Ausstattung erfüllen.

Der Arbeitgeber muss alle für die Gefährdungsbeurteilung erforderlichen Unterlagen und Informationen zur Verfügung stellen.

Die Gesamtverantwortung für die Gefährdungsbeurteilung wird vom Arbeitgeber wahrgenommen und dokumentiert

- Ja  
 Nein  
 Entfällt

## Prüfpunkt 2

### Wann ist eine Gefährdungsbeurteilung durchzuführen?

Eine Gefährdungsbeurteilung muss auf jeden Fall dann erstellt werden, wenn noch keine Erstbeurteilung vorliegt, danach in regelmäßigen Abständen. Ebenso muss der Arbeitsplatz bei maßgeblichen Änderungen der Tätigkeit neu beurteilt werden.

Anlass für eine Gefährdungsbeurteilung können auch neue wissenschaftliche Erkenntnisse, Änderungen von Gesetzen und Vorschriften, Erkenntnisse aus der arbeitsmedizinischen Vorsorge, sowie Erkenntnisse aus der Wirksamkeitsüberprüfung von Schutzmaßnahmen sein.

Eine Überprüfung der Gefährdungsbeurteilung ist auch nach Arbeitsunfällen und dem Auftreten von Berufskrankheiten oder arbeitsbedingten Erkrankungen erforderlich.

Die Gefährdungsbeurteilung wurde zeitgerecht durchgeführt und wird in regelmäßigen Abständen überprüft

- Ja  
 Nein  
 Entfällt



### **Prüfpunkt 3**

#### **Für welche Tätigkeiten muss ein Betrieb jeweils eine eigene Gefährdungsbeurteilung durchführen?**

Grundsätzlich hat der Arbeitgeber die Verpflichtung für alle Tätigkeiten eine eigene Gefährdungsbeurteilung durchzuführen. Bei gleichartigen Arbeitsbedingungen reicht jedoch die Beurteilung eines Arbeitsplatzes oder einer Tätigkeit aus.

Bei unterschiedlichen Arbeitsbedingungen wurde jeweils eine eigene Gefährdungsbeurteilung durchgeführt

- Ja
- Nein
- Entfällt

### **Prüfpunkt 4**

#### **In welcher Form wird die Gefährdungsbeurteilung dokumentiert?**

Die Dokumentation der Gefährdungsbeurteilung ist Bestandteil des § 6 Arbeitsschutzgesetz [1] und sollte mindestens folgende Angaben enthalten:

- Zeitpunkt und Personen, welche die Gefährdungsbeurteilung durchgeführt haben, oder daran beteiligt waren.
- Die am beurteilten Arbeitsbereich beziehungsweise der beurteilten Tätigkeit vorliegenden Gefährdungen.
- Eine Einschätzung des Ausmaßes der vorliegenden Gefährdungen.
- Angaben über die zu treffenden Maßnahmen, sowie von Umsetzungs- und Überprüfungsfristen.
- Angaben über durchgeführte Unterweisungen.

Bei Tätigkeiten mit Gefahrstoffen muss laut TRGS 400 [3] das Ergebnis der Prüfung auf Möglichkeiten zur Substitution von Gefahrstoffen, (das heißt Ersatz gefährlicher Stoffe oder Verfahren durch Stoffe oder Verfahren mit einer geringeren Gefährdung für die Beschäftigten) dokumentiert werden. Diese Prüfung zur Substitution zählt zu den Grundpflichten gemäß § 7 der Gefahrstoffverordnung. Lässt sich eine Substitution unter Berücksichtigung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit nicht durchführen, so sind auch die bei der Prüfung zu Grunde gelegten Erwägungen nachprüfbar zu dokumentieren. Die neu verabschiedete TRGS 600 „Substitution“ [4] nennt Kriterien, nach denen vorgegangen werden soll.

Die Gefährdungsbeurteilung enthält alle notwendigen Angaben

- Ja
- Nein
- Entfällt

**Prüfpunkt 5****Besitzt der Betrieb eine betriebliche Arbeitsschutzorganisation?**

Der Arbeitgeber besitzt eine grundlegende Verpflichtung für eine geeignete Arbeitsschutzorganisation zu sorgen. Dies ist im § 3(2) des Arbeitsschutzgesetzes festgelegt. Der Arbeitgeber hat Vorkehrungen zu treffen, dass die Maßnahmen des Arbeitsschutzes erforderlichenfalls bei allen Tätigkeiten und eingebunden in die betrieblichen Führungsstrukturen beachtet werden. Das Niveau der betrieblichen Arbeitsschutzorganisation hat daher wesentlichen Einfluss auf die Festlegung und Umsetzung von Arbeitsschutzmaßnahmen, die z.B. aus der Gefährdungsbeurteilung abgeleitet wurden, sowie auf deren konsequente Einhaltung im Arbeitsprozess. Hinweise auf eine betriebliche Arbeitsschutzorganisation bieten:

- Klare und dokumentierte Verantwortlichkeiten der Führungskräfte bezüglich ihrer Aufgaben und Zuständigkeiten im Arbeitsschutz.
- Schriftliche Bestellung der erforderlichen Fachleute im Betrieb wie z.B.: Fachkraft für Arbeitssicherheit, Betriebsarzt, Sicherheitsbeauftragte
- Einrichtung und regelmäßige Zusammenkunft eines Arbeitsschutzausschusses
- Durchführung von regelmäßigen, ausreichenden und dokumentierten Unterweisungen.

Der Betrieb besitzt eine betriebliche Arbeitsschutzorganisation

- Ja  
 Nein  
 Entfällt

**Prüfpunkt 6**

**Sind den Verantwortlichen im Betrieb die wesentlichen Gesetze und Vorschriften zum Arbeitsschutz bekannt, z.B.: Arbeitsschutzgesetz, Arbeitssicherheitsgesetz [5], Betriebssicherheitsverordnung [6], Bildschirmarbeitsverordnung [7], Biostoffverordnung [8], Gefahrstoffverordnung [9], Lärm- und Vibrations-Arbeitsschutzverordnung [10]?**

Grundsätzlich liegt die Verantwortung für Arbeitsschutz und Arbeitssicherheit im Betrieb beim Arbeitgeber. Dieser kann Aufgaben an sachkundige nachgeordnete Mitarbeiter delegieren, muss sich aber im Rahmen seiner Aufsichtspflicht über die Erfüllung dieser Aufgaben informieren.

Den Verantwortlichen im Betrieb sind die wesentlichen Gesetze und Vorschriften zum Arbeitsschutz bekannt

- Ja  
 Nein  
 Entfällt

### **Prüfpunkt 7**

**Wurden die Mitarbeiter in die Gefährdungsbeurteilung miteinbezogen?**

Die Beschäftigten sind berechtigt, dem Arbeitgeber Vorschläge zu allen Fragen der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes bei der Arbeit zu machen (§ 17 Arbeitsschutzgesetz). Die Mitwirkung der Beschäftigten ist eine wesentliche Voraussetzung, um Gefährdungen zu erkennen und realistisch zu beurteilen, sowie um effektive Schutzmaßnahmen festlegen zu können, die von den Beschäftigten akzeptiert und unterstützt werden.

Die Mitarbeiter wurden in die Gefährdungsbeurteilung miteinbezogen

- Ja
- Nein
- Entfällt

### **Prüfpunkt 8**

**Besitzen Mitarbeiter oder externe Dritte, an welche die Gefährdungsbeurteilung delegiert wurde, die dafür notwendige Qualifikation?**

Der Arbeitgeber ist verpflichtet, sich vor der Vergabe einer Gefährdungsbeurteilung an Dritte zu vergewissern, dass die in seinem Auftrag tätigen Personen oder Stellen die fachlichen Anforderungen erfüllen. Der notwendige Umfang der Qualifikation richtet sich nach den betriebsspezifischen Verhältnissen, wie zum Beispiel der Art eines Betriebes. Der Arbeitgeber muss den für ihn tätigen Personen oder Stellen alle erforderlichen Unterlagen und Informationen zur Verfügung stellen.

Wer im Rahmen der Überwachungspflicht Messungen durchführt (z.B.: akkreditierte Messstelle), muss die notwendige Fachkunde besitzen, ein geeignetes Messverfahren einsetzen und über die erforderliche Ausrüstung für die betriebsspezifisch anfallenden Messungen verfügen.

Mitarbeiter oder externe Dritte, an welche die Gefährdungsbeurteilung delegiert wurde, besitzen die dafür notwendige Qualifikation

- Ja
- Nein
- Entfällt

## Prüfpunkt 9

### **Wurden Experten für Arbeitssicherheit miteinbezogen?**

Fachkräfte für Arbeitssicherheit und Betriebsärzte haben u.a. die Aufgabe, den Arbeitgeber beziehungsweise die betrieblichen Führungskräfte bei der Gefährdungsbeurteilung zu beraten (§ 3 Abs.1 lg bzw. § 6 Abs. 1e Arbeitssicherheitsgesetz) [5], indem sie z.B.:

- Vorschläge zum methodischen Vorgehen unterbreiten
- Durch Begehungen, Überprüfungen und Untersuchungen Ursachen für Unfälle und arbeitsbedingte Gesundheitsgefährdungen ermitteln
- Vorschläge für Schutzmaßnahmen unterbreiten

Falls erforderlich, wurden Experten in die Gefährdungsbeurteilung miteinbezogen

- Ja
- Nein
- Entfällt

## Prüfpunkt 10

### **Welche Informationen und Unterlagen wurden beigezogen?**

Im Rahmen der Gefährdungsbeurteilung hat der Arbeitgeber ausreichend Informationen über mögliche gesundheitliche Gefährdungen der Beschäftigten zu beschaffen. Hierzu gehören insbesondere Informationen über die Identität von Gefährdungen, von Gefahrstoffen beziehungsweise Biostoffen, die Art und Dauer von Tätigkeiten sowie die mögliche Exposition von Beschäftigten.

Grundsätzlich ist es einem Betrieb freigestellt, in welcher Form er seine Gefährdungsbeurteilung vornimmt.

Als Unterlagen können z.B.: Protokolle von Betriebsbegehungen durch Fachkräfte für Arbeitssicherheit und Betriebsärzte, Eintragungen in Prüflisten, Gefährdungskatalogen o.ä., Betriebsanweisungen für Tätigkeiten, für den Umgang mit Arbeitsmitteln und Arbeitsstoffen oder Sicherheitsdatenblätter dienen, ebenso wie eigenständige zusammenfassende Gefährdungsdokumentationen zum Beispiel in Form von Checklisten.

Als weitere Unterlagen können die Erfassung und Auswertung von Arbeitsunfällen, Berufskrankheiten und anderen arbeitsbedingten Erkrankungen dienen.

Alle erforderlichen Unterlagen und Informationen wurden beigezogen bzw. bereitgestellt

- Ja
- Nein
- Entfällt

## Prüfpunkt 11

### Wurden alle Gefährdungen im Betrieb erfasst?

Gefährdungen umfassen sowohl die Möglichkeit des Einwirkens von schädlichen Energien und Stoffen auf den Menschen als auch Belastungen, die negative Beanspruchungsfolgen hervorrufen können. Sie sind eine potenzielle Quelle von Verletzungen oder Gesundheitsschäden.

Gefährdungen können bedingt sein durch:

**Die Arbeitsstätte** (Stolperstellen, Beleuchtung, Verkehrswege, Fluchtwege, Sanitäts- und Pausenräume, Lagerräume, Brand- und Exschutzbereiche...)

**Den Arbeitsplatz** (Umgang mit Gefahrstoffen, Umgang mit biologischen Arbeitsstoffen, Umgang mit Arbeitsmitteln, von denen eine Gefährdung ausgehen kann, mangelhafte ergonomische Gestaltung des Arbeitsplatzes,...)

**Die Personen**, die an einem Arbeitsplatz tätig sind: An einem speziellen Arbeitsplatz können Personengruppen (Jugendliche, Schwangere...), oder Einzelpersonen, die an einer bestimmten Erkrankung oder Behinderung leiden in besonderem Ausmaß gefährdet sein.

**Die Organisation:** Eine Gefährdung kann durch fehlende Qualifizierung, Zeitdruck bei der Arbeit, mangelhafte Arbeitsabläufe... auftreten.

**Notfälle und Störungen:** Die Gefährdungsbeurteilung soll auch Gefährdungen bei Notfällen und Störungen umfassen [11]. Die Beherrschbarkeit von Ereignissen und die gegenseitige Beeinflussung von Arbeitsplätzen sind dabei von besonderer Bedeutung.

Gefährdungen können mechanischer, thermischer, biologischer und elektrischer Natur sein. Beim Umgang mit Gefahrstoffen muss neben der inhalativen Belastung auch an die Resorption über die Haut gedacht werden, ebenso an eine vorhandene Brand- und/oder Explosionsgefahr. Gefährdungen können durch physikalische Einwirkung, durch physische Belastungsfaktoren, durch die Arbeitsumgebung und nicht zuletzt durch psychische Belastungen, zu denen z.B.: ein hoher Zeitdruck gehört, entstehen.

Alle Gefährdungen  
im Betrieb wurden  
erfasst

- Ja
- Nein
- Entfällt

## Prüfpunkt 12

### **Wurden alle durchgeführten Arbeiten in die Gefährdungsbeurteilung miteinbezogen?**

Neben der Arbeit an einer Maschine, dem bestimmungsgemäßen Einsatz eines Gefahrstoffes ... werden an fast allen Arbeitsplätzen zusätzliche Arbeiten ausgeführt. Diese dienen z.B. dem inner- und außer-betrieblichen Transport, der Vor- und Nacharbeitung, der Wartung oder der Reinigung. Häufig werden diese Arbeiten von Fremdfirmen und anderen Personen, die nicht zum unterwiesenen Kreis der Beschäftigten gehören, durchgeführt. Im § 3.4.3 der TRGS 526 „Laboratorien“ [11] wird explizit gefordert, auch diese in der Gefährdungsbeurteilung zu berücksichtigen. Hierbei ist insbesondere an Reinigungspersonal, Mitarbeiter der Haustechnik oder von Wartungsfirmen und Besucher zu denken.

Es wurden alle durchgeführten Arbeiten in die Gefährdungsbeurteilung miteinbezogen

- Ja
- Nein
- Entfällt

## Prüfpunkt 13

### **Wurden alle eingesetzten Arbeitsmittel in die Gefährdungsbeurteilung mit einbezogen?**

Der Arbeitgeber hat nach § 3 der Betriebssicherheitsverordnung [6] im Rahmen der Gefährdungsbeurteilung die notwendigen Maßnahmen für die sichere Bereitstellung und Benutzung der Arbeitsmittel zu ermitteln. Dabei hat er insbesondere die Gefährdungen zu berücksichtigen, die mit der Benutzung des Arbeitsmittels selbst verbunden sind, und die am Arbeitsplatz durch Wechselwirkungen der Arbeitsmittel untereinander oder mit Arbeitsstoffen oder der Arbeitsumgebung hervorgerufen werden. Für Arbeitsmittel sind insbesondere Art, Umfang und Fristen erforderlicher Prüfungen zu ermitteln. Ferner hat der Arbeitgeber die notwendigen Voraussetzungen zu ermitteln und festzulegen, welche die Personen erfüllen müssen, die von ihm mit der Prüfung und Erprobung von Arbeitsmitteln zu beauftragen sind.

Es wurden alle eingesetzten Arbeitsmittel in die Gefährdungsbeurteilung miteinbezogen

- Ja
- Nein
- Entfällt

### **Prüfpunkt 14**

#### **Muss ein Explosionsschutzdokument gemäß Betriebssicherheitsverordnung erstellt werden?**

Kann die Bildung einer gefährlichen Atmosphäre nicht sicher verhindert werden, hat der Arbeitgeber folgende Punkte zu beurteilen:

- Die Wahrscheinlichkeit und die Dauer des Auftretens gefährlicher explosionsfähiger Atmosphären.
- Die Wahrscheinlichkeit des Vorhandenseins, der Aktivierung und des Wirksamwerdens von Zündquellen einschließlich elektrostatischer Entladungen,
- Das Ausmaß der zu erwartenden Auswirkungen von Explosionen.

Im Rahmen eines Explosionsschutzdokumentes muss daneben noch eine Einteilung der Arbeitsbereiche in Zonen erfolgen, sowie eine Dokumentation der Vorkehrungen, die getroffen wurden, um die Ziele des Explosionsschutzes zu erreichen.

Das Explosionsschutzdokument ist vor Aufnahme der Arbeit zu erstellen. Es ist zu überarbeiten, wenn Veränderungen, Erweiterungen oder Umgestaltungen der Arbeitsmittel oder des Arbeitsablaufes vorgenommen werden.

Ein Explosionsschutzdokument wurde – falls notwendig – erstellt

- Ja
- Nein
- Entfällt

### **Prüfpunkt 15**

#### **Erfolgte eine Berücksichtigung zusätzlicher Belastungsfaktoren?**

Häufigkeit der durchgeführten Tätigkeiten, Dauer der Exposition, sowie zusätzliche Belastungsfaktoren (schwere körperliche Arbeit, Klimafaktoren, physikalische Belastungen...) sind relevant für die Beurteilung der Gefährdung am Arbeitsplatz.

So kann ein Gefahrstoff bei schwerer körperlicher Arbeit in einem viel höherem Ausmaß in den Körper gelangen, als in Ruhe.

Eine quantitative Abschätzung der durchgeführten Arbeit unter Einbeziehung dieser Nebenfunde ist daher erforderlich.

Zusätzliche Belastungsfaktoren wurden berücksichtigt

- Ja
- Nein
- Entfällt

**Prüfpunkt 16****Wurden die vorhandenen Gefährdungen bewertet und Schutzziele festgelegt?**

Schutzziele werden in Gesetzen, Verordnungen, Vorschriften und Normen, aber auch in gesicherten arbeitswissenschaftlichen Erkenntnissen formuliert. So kann zum Beispiel ein Schutzziel beim Umgang mit Gefahrstoffen die sichere Einhaltung der Arbeitsplatzgrenzwerte sein.

Das in der Gefahrstoffverordnung beziehungsweise der Biostoffverordnung veröffentlichte Schutzstufenkonzept regelt die Anforderungen an die technischen, organisatorischen, persönlichen und hygienischen Schutzmaßnahmen, die je nach Gefährdungsausmaß getroffen werden müssen. Dabei entsprechen sowohl in der Biostoffverordnung als auch in der Gefahrstoffverordnung jeweils vier Schutzstufen den entsprechenden vier Risikogruppen.

Die vorhandenen  
Gefährdungen  
wurden bewertet und  
Schutzziele  
festgelegt

- Ja
- Nein
- Entfällt

**Prüfpunkt 17****Wurden Maßnahmen festgelegt, die sicherstellen, dass die Schutzziele erreicht werden?**

Als ein Ergebnis der Gefährdungsbeurteilung sind die erforderlichen Schutzmaßnahmen festzulegen. Dabei muss die Rangfolge der zu ergreifenden Maßnahmen unbedingt beachtet werden:

1. Technische Maßnahmen: Dies kann eine Trennung von Mensch und Maschine oder der Ersatz eines Stoffes durch einen weniger gefährlichen bedeuten.
2. Organisatorische Maßnahmen: Nur ein bestimmter speziell unterwiesener Personenkreis kann die Arbeiten ausführen, Alleinarbeit ist nicht zulässig....
3. Personenbezogene Schutzmaßnahmen: Tragen von persönlicher Schutzkleidung...

Die getroffenen Schutzmaßnahmen müssen dem Stand der Technik entsprechen. Ebenso ist eine gute Arbeitspraxis nicht nur am Arbeitsplatz sondern im gesamten Arbeitsbereich zu gewährleisten.

Es wurden Maß-  
nahmen festgelegt,  
die sicherstellen,  
dass die Schutzziele  
erreicht werden

- Ja
- Nein
- Entfällt



### **Prüfpunkt 18**

**Wurde festgelegt, bis zu welchem Zeitpunkt eine notwendige Schutzmaßnahme durchgeführt werden muss?**

Die Umsetzung notwendiger Schutzmaßnahmen erfordert in vielen Fällen eine zeitliche Planung. Die Festlegung eines Zeitpunktes, an dem die Maßnahme umgesetzt sein muss, ist eine Voraussetzung für ein wirksames Arbeitsschutzmanagement.

Es wurde ein Zeitpunkt festgelegt, bis zu dem eine notwendige Schutzmaßnahme durchgeführt werden muss

- Ja
- Nein
- Entfällt

### **Prüfpunkt 19**

**Wurde festgelegt, wer für die Umsetzung einer Schutzmaßnahme verantwortlich ist?**

Verantwortlich für die Durchführung einer Schutzmaßnahme muss immer diejenige Stelle im Betrieb sein, die sowohl die Kompetenz, als auch die Befugnis hat, eine Maßnahme durchzuführen. Dies kann bei einfachen Maßnahmen durchaus beim Fachvorgesetzten oder der Laborleitung angesiedelt sein. Für aufwändigere Maßnahmen liegt die Entscheidung in der Regel bei der Betriebsleitung.

Es wurde ein Verantwortlicher für die Umsetzung einer Schutzmaßnahme bestimmt

- Ja
- Nein
- Entfällt

### **Prüfpunkt 20**

**Welche Methoden wurden festgelegt, um die Wirksamkeit von technischen Schutzmaßnahmen zu überprüfen?**

Im Rahmen der Gefährdungsbeurteilung müssen Methoden und Fristen festgelegt werden, die die Wirksamkeit der bestehenden und der zu treffenden Schutzmaßnahmen festlegen und überprüfen.

So müssen technische Schutzmaßnahmen wie z.B.: Lüftungs- und Absaugeinrichtungen regelmäßig auf ihre ausreichende Funktion und Wirksamkeit überprüft werden. Der Arbeitgeber hat (bei Arbeitsmitteln unter Berücksichtigung der Betriebssicherheitsverordnung) Art, Umfang und Prüffristen eigenverantwortlich festzulegen. Das Ergebnis der Prüfung ist zu dokumentieren.

Beim Umgang mit Gefahrstoffen, für die in der TRGS 900 [12] ein Arbeitsplatzgrenzwert (AGW) aufgestellt ist, ist die Wirksamkeit der getroffenen Schutzmaßnahmen durch Arbeitsplatzmessungen oder durch andere gleichwertige Beurteilungsverfahren beziehungsweise gleichwertige Nachweismethoden nachzuweisen. Dies ist nicht erforderlich bei Anwendung verfahrens- und stoffspezifischer Kriterien (VSK) nach der TRGS 420 [13].

Für Tätigkeiten mit Gefahrstoffen, für die kein Arbeitsplatzgrenzwert vorliegt, kann die Wirksamkeit der getroffenen Schutzmaßnahmen durch geeignete Beurteilungsmaßnahmen nachgewiesen werden.

Bevorzugt ein Arbeitgeber zur Erreichung eines festgesetzten Schutzniveaus eine Maßnahme, die von der in der Technischen Regel festgelegten Maßnahme abweicht, muss er im Rahmen der Wirksamkeitsüberprüfung nachweisen, dass dadurch die Gesundheit und die Sicherheit der Beschäftigten gewährleistet werden. Eine Dokumentation dieser Wirksamkeitsüberprüfung ist im Rahmen der Gefährdungsbeurteilung notwendig.

Führt die Wirksamkeitsüberprüfung der Schutzmaßnahmen zum Ergebnis, dass diese nicht ausreichend sind, so sind - wie zum Beispiel in der TRGS 400 [3] festgelegt- zusätzliche Maßnahmen zu ergreifen und die Gefährdungsbeurteilung neu durchzuführen.

Es wurden Methoden festgelegt, um die Umsetzung einer technischen Schutzmaßnahme zu überprüfen

- Ja
- Nein
- Entfällt

## **Prüfpunkt 21**

### **Wie wurde die Umsetzung von organisatorischen Schutzmaßnahmen überprüft?**

Alle Mitarbeiter, die mit Arbeiten betraut sind, bei denen eine Gefährdung nicht auszuschließen ist, müssen eine ausreichende Qualifikation für ihre Tätigkeit besitzen. Die notwendigen Schutz- und Hygienemaßnahmen müssen eingehalten werden. Außerdem müssen die Beschäftigten in regelmäßigen Abständen – jedoch mindestens einmal jährlich - arbeitsplatzspezifisch unterwiesen werden. Die Teilnahme an dieser Unterweisung, sowie deren Inhalte sind zu dokumentieren.

Ebenso muss sichergestellt werden, dass die vorhandenen Zutrittsverbote beachtet werden.

Treten Gefährdungen durch den Umgang mit Gefahrstoffen, sowie den gezielten oder ungezielten Umgang mit Biostoffen auf, muss der Arbeitgeber laut Gefahrstoff - beziehungsweise Biostoffverordnung die Beschäftigten arbeitsmedizinisch untersuchen lassen, beziehungsweise arbeitsmedizinische Vorsorgeuntersuchungen anbieten.

Erkenntnisse aus den Vorsorgeuntersuchungen sollen in die Gefährdungsbeurteilung einfließen.

Die Wirksamkeit der organisatorischen Schutzmaßnahmen wurde überprüft

- Ja
- Nein
- Entfällt

## **Prüfpunkt 22**

### **Wie wurde die Umsetzung von personenbezogenen Schutzmaßnahmen überprüft?**

Die persönliche Schutzausrüstung ist auf ihre Eignung für die vorliegende Gefährdung und die ausgeübte Tätigkeit zu überprüfen. Bei vorliegender Eignung muss ihre Haltbarkeit sowie ihre Unversehrtheit festgestellt werden. Es muss sichergestellt werden, dass die ausgewählte persönliche Schutzkleidung für den individuellen Beschäftigten passend und verträglich ist. Die Mitarbeiter sind in der korrekten Handhabung der PSA zu unterweisen. Die persönliche Schutzausrüstung ist von den Mitarbeitern bestimmungsgemäß zu verwenden.

Im Übrigen darf das Tragen von belastender persönlicher Schutzausrüstung keine ständige Maßnahme sein.

Die Wirksamkeit von personenbezogenen Schutzmaßnahmen wurde überprüft

- Ja
- Nein
- Entfällt

## **Prüfpunkt 23**

### **Treten durch unterschiedliche Gefährdungen konkurrierende Anforderungen an Schutzmaßnahmen auf?**

Werden bei einer Gefährdung Schutzmaßnahmen festgelegt, die geeignet sind, diese Gefährdung zu minimieren, ist immer eine Gesamtbetrachtung vorzunehmen, die mögliche Gefährdungen durch die getroffene Schutzmaßnahme miteinbezieht.

Ein Beispiel gibt die TRBA 400 [14].

Wassergemischte Kühlschmierstoffe können von Mikroorganismen besiedelt werden. Nach dem durch die Biostoffverordnung bestehenden Minimierungsgebot könnte dies durch Zugabe von Bioziden verhindert werden. Dadurch und insbesondere bei einer Überdosierung kann es zu irritativen und allergischen Hauterkrankungen sowie zu Atemwegsbeschwerden kommen, weil Biozide ihrerseits Gefahrstoffe mit reizenden und/oder sensibilisierenden Eigenschaften sein können. Deshalb muss auch bezüglich dieser Eigenschaften die Frage nach Ersatzstoffen bzw. Ersatzverfahren gestellt werden. Als Ergebnis der Gesamtbeurteilung muss also sichergestellt werden, dass möglichst nur Biozide ohne sensibilisierende Wirkung und in der niedrigsten geeigneten Konzentration zugesetzt werden, um das Mikroorganismenwachstum zu begrenzen.

Durch unterschiedliche Gefährdungen treten keine konkurrierenden Anforderungen an Schutzmaßnahmen auf

- Ja
- Nein
- Entfällt

### **Prüfpunkt 24**

#### **Welche Sicherheitseinrichtungen sind vorhanden und werden regelmäßig überprüft?**

Sicherheitseinrichtungen werden in vielen Gesetzen und Vorschriften gefordert. So schreibt z.B.: die Arbeitsstättenverordnung [15] das Vorhandensein von geeigneten Feuerlöschern vor, in der TRGS 526 wird der Einbau von Augenduschen geregelt.

Im Rahmen der Gefährdungsbeurteilung muss geklärt werden, ob alle vorgeschriebenen Sicherheitseinrichtungen vorhanden sind und im vorgeschriebenen Intervall überprüft werden. Ebenso muss ermittelt werden, ob die Prüfung durch eine geeignete Person erfolgt. Gegebenenfalls muss diese eine spezielle Fachkunde besitzen. Die Überprüfung der Sicherheitseinrichtungen ist in geeigneter Form zu dokumentieren.

Alle notwendigen Sicherheitseinrichtungen sind vorhanden und werden regelmäßig überprüft

- Ja
- Nein
- Entfällt

### **Prüfpunkt 25**

#### **Wurde die Sicherheits- und Gesundheitsschutzkennzeichnung in die Gefährdungsbeurteilung miteinbezogen?**

Durch die Beurteilung der betriebsspezifischen Gefährdungen werden wesentliche Erkenntnisse darüber gewonnen, welche Sicherheits- und Gesundheitsschutzkennzeichnung vorgeschrieben ist.

Entsprechend dem Arbeitsschutzgesetz ist die Gefährdungsbeurteilung ein wichtiges Element bei der Ermittlung der korrekten Sicherheits- und Gesundheitsschutzkennzeichnung im Betrieb. Die technischen Regeln für Arbeitsstätten – ASR A1.3 (Ausgabe April 2007) – konkretisieren die Anforderungen für die Sicherheits- und Gesundheitsschutz-kennzeichnung in Arbeitsstätten [16].

Die Sicherheits- und Gesundheitsschutzkennzeichnung wurde in die Gefährdungsbeurteilung miteinbezogen

- Ja
- Nein
- Entfällt

## **Prüfpunkt 26**

### **Wurde die Organisation der Ersten Hilfe in die Gefährdungsbeurteilung miteinbezogen?**

Der Unternehmer muss dafür Sorge tragen, dass nach einem Arbeitsunfall sofort Erste Hilfe geleistet und notfalls ärztliche Behandlung veranlasst wird. Er ist verpflichtet, Einrichtungen zur Verfügung zu stellen für das Erste-Hilfe-Material sowie Meldeeinrichtungen, Rettungsgeräte und Transportmittel. Je nach Betriebsgröße und Gefährdung ist für Sanitätsräume zu sorgen. Außerdem sind ausgebildete Ersthelfer zu benennen und je nach Betriebsgröße Sanitätspersonal bereitzuhalten.

Die Organisation der Ersten Hilfe wurde in die Gefährdungsbeurteilung miteinbezogen

- Ja
- Nein
- Entfällt

## Anhang 1: Literatur

- [1] Gesetz über die Durchführung von Maßnahmen des Arbeitsschutzes zur Verbesserung der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes der Beschäftigten bei der Arbeit (Arbeitsschutzgesetz – ArbSchG)
- [2] Gausling, K-H.: Gefährdungsbeurteilung-Informieren-Beraten-Wirkung kontrollieren. Staatliches Amt für Arbeitsschutz Coesfeld
- [3] Technische Regeln für Gefahrstoffe (TRGS) 400: Gefährdungsbeurteilung für Tätigkeiten mit Gefahrstoffen
- [4] Technische Regeln für Gefahrstoffe (TRGS) 600: Substitution
- [5] Gesetz über Betriebsärzte, Sicherheitsingenieure und andere Fachkräfte für Arbeitssicherheit (Arbeitssicherheitsgesetz – ASiG)
- [6] Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Bereitstellung von Arbeitsmitteln und deren Benutzung bei der Arbeit, über Sicherheit beim Betrieb überwachungsbedürftiger Anlagen und über die Organisation des betrieblichen Arbeitsschutzes (Betriebssicherheitsverordnung – BetrSichV)
- [7] Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Arbeit an Bildschirmgeräten (Bildschirmarbeitsverordnung – BildscharbV)
- [8] Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz bei Tätigkeiten mit biologischen Arbeitsstoffen (Biostoffverordnung – BioStoffV)
- [9] Verordnung zum Schutz vor Gefahrstoffen (Gefahrstoffverordnung – GefStoffV)
- [10] Verordnung zum Schutz der Beschäftigten vor Gefährdungen durch Lärm und Vibrationen (Lärm- und Vibrations-Arbeitsschutzverordnung – LärmVibrationsArbSchV)
- [11] Technische Regeln für Gefahrstoffe (TRGS) 526: Laboratorien
- [12] Technische Regeln für Gefahrstoffe (TRGS) 900: Arbeitsplatzgrenzwerte
- [13] Technische Regeln für Gefahrstoffe (TRGS) 420: Ermitteln und Beurteilen der Gefährdungen bei Tätigkeiten mit Gefahrstoffen: Inhalative Exposition
- [14] Technische Regeln für biologische Arbeitsstoffe (TRBA) 400: Handlungsanleitung zur Gefährdungsbeurteilung und für die Unterrichtung der Beschäftigten bei Tätigkeiten mit biologischen Arbeitsstoffen
- [15] Verordnung über Arbeitsstätten (Arbeitsstättenverordnung – ArStättV)
- [16] Technische Regeln für Arbeitsstätten – Sicherheits- und Gesundheitsschutzkennzeichnung – ASR A1.3



## Anhang 2: Checkliste Gefährdungsbeurteilung

Hinweise zum Gebrauch der Checkliste:

Die Checkliste soll den Benutzer in die Lage versetzen, eine vorhandene Gefährdungsbeurteilung in kurzer Zeit zu überprüfen. Die Fragen entsprechen den Prüfpunkten und Erläuterungen der Broschüre und sind so formuliert, dass nur ein „ja“ oder ein „entfällt“ zulässig sind. Zusätzlich wurde eine Priorisierung der einzelnen Punkte vorgenommen. Die Antwort „nein“ bei Fragen mit **hoher Priorität** steht für erhebliche Mängel der Gefährdungsbeurteilung, wird jedoch lediglich bei Fragen mit niedriger Priorität mit „nein“ geantwortet, sollten diese nachgearbeitet werden, insgesamt kann die Qualität der Gefährdungsbeurteilung jedoch als hinreichend gut beurteilt werden.

Eine Ausnahme stellen die Eingangsfragen dar. Werden diese mit „nein“ beantwortet, entfallen die weiteren Fragen.

Prüf-punkt	Checkliste	Ja	Nein	Ent-fällt
	<b>Einstiegsfrage 1: Der Betrieb muss eine Gefährdungsbeurteilung durchführen</b>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
	<b>Einstiegsfrage 2: Der Betrieb muss seine Gefährdungsbeurteilung dokumentieren</b>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
<b>1</b>	<b>Die Gesamtverantwortung für die Gefährdungsbeurteilung liegt beim Arbeitgeber</b>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
<b>2</b>	<b>Die Gefährdungsbeurteilung wurde zeitgerecht durchgeführt und wird in regelmäßigen Abständen überprüft</b>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
<b>3</b>	<b>Bei unterschiedlichen Arbeitsbedingungen wurde jeweils eine eigene Gefährdungsbeurteilung durchgeführt</b>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
<b>4</b>	<b>Die Gefährdungsbeurteilung enthält alle notwendigen Angaben</b>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
<b>5</b>	<b>Der Betrieb besitzt eine betriebliche Arbeitsschutzorganisation</b>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
<b>6</b>	<b>Den Verantwortlichen im Betrieb sind die wesentlichen Gesetze und Vorschriften zum Arbeitsschutz bekannt</b>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
<b>7</b>	<b>Die Mitarbeiter wurden in die Gefährdungsbeurteilung miteinbezogen</b>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
<b>8</b>	<b>Mitarbeiter oder externe Dritte, an welche die Gefährdungsbeurteilung delegiert wurde, besitzen die dafür notwendige Qualifikation</b>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
<b>9</b>	<b>Falls erforderlich, wurden Experten in die Gefährdungsbeurteilung miteinbezogen</b>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
<b>10</b>	<b>Alle erforderlichen Unterlagen und Informationen wurden beigezogen beziehungsweise bereitgestellt</b>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
<b>11</b>	<b>Alle Gefährdungen im Betrieb wurden erfasst</b>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
<b>12</b>	<b>Es wurden alle durchgeführten Arbeiten für die Gefährdungsbeurteilung miteinbezogen</b>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
<b>13</b>	<b>Es wurden alle eingesetzten Arbeitsmittel in die Gefährdungsbeurteilung miteinbezogen</b>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
<b>14</b>	<b>Ein Explosionsschutzdokument wurde - falls notwendig - erstellt</b>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>



15	Zusätzliche Belastungsfaktoren wurden berücksichtigt	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
16	Die vorhandenen Gefährdungen wurden bewertet und Schutzziele festgelegt	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
17	Es wurden Maßnahmen festgelegt, die sicherstellen, dass die Schutzziele erreicht werden	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
18	Es wurde ein Zeitpunkt festgelegt, bis zu dem eine notwendige Schutzmaßnahme durchgeführt werden muss	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
19	Es wurde ein Verantwortlicher für die Umsetzung einer Schutzmaßnahme bestimmt	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
20	Es wurden Methoden festgelegt, um die Umsetzung einer technischen Schutzmaßnahmen zu überprüfen	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
21	Die Wirksamkeit von organisatorischen Schutzmaßnahmen wurde überprüft	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
22	Die Wirksamkeit von persönlichen Schutzmaßnahmen wurde überprüft	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
23	Durch unterschiedliche Gefährdungen treten keine konkurrierenden Anforderungen an Schutzmaßnahmen auf	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
24	Alle notwendigen Sicherheitseinrichtungen sind vorhanden und werden regelmäßig überprüft	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
25	Die Sicherheits- und Gesundheitsschutzkennzeichnung wurde in die Gefährdungsbeurteilung miteinbezogen	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
26	Die Organisation der Ersten Hilfe wurde in die Gefährdungsbeurteilung miteinbezogen	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>